# Garantiebedingungen

Version 8.2022 – gb.ch.de

von Rotz Autowelt

## Art. 1 Beginn und Dauer der Garantie

Die Garantie beginnt an dem in der Garantievereinbarung festgelegten Datum und endet mit Erreichen der in der Garantievereinbarung festgelegten, maximalen Laufleistung oder an dem in der Garantievereinbarung festgelegten Datum (es gilt jeweils das früher Erreichte). Vorbehalten bleiben Art. 2, Art. 7.3 und Art. 9.

## Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Garantie gilt für Garantiefälle, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eintreten, sowie für Garantiefälle, die bei vorübergehenden Fahrten (z.B. Urlaubs- oder Geschäftsfahrten) in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-Rand- und Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird die Garantiedeckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

In folgenden Staaten gilt die Garantie jedoch nicht: Weissrussland, Moldawien, Ukraine, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Kasachstan, Ägypten, Algerien, Libanon, Libyen und Syrien. Keine vorübergehende Fahrt liegt vor, wenn sich das Fahrzeug mehr als sechs Wochen ununterbrochen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins befindet.

Die Garantie erlischt, wenn der Eigentümer oder der Halter des Fahrzeugs seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, wenn das Fahrzeug an eine Person mit Wohnsitz im Ausland veräussert wird, oder wenn das Fahrzeug im Ausland zugelassen wird.

## Art. 3 Gegenstand der Garantie

Garantiert wird die Funktionsfähigkeit der gemäss Art. 4 garantierten Bauteile für das in der Garantievereinbarung aufgeführte Fahrzeug während der Garantiedauer.

Verliert ein gemäss Art. 4 garantiertes Bauteil während der Garantiedauer unmittelbar und nicht infolge eines Defekts nicht garantierter Bauteile und ohne Mitwirkung einer gemäss Art. 5 ausgeschlossenen Ursache seine Funktionsfähigkeit, so hat der Garantienehmer im Rahmen der Garantiebedingungen Anspruch auf Übernahme der erforderlichen Reparaturkosten.

Arbeiten wie Prüf-, Mess-, Test-, Programmier- und Einstellarbeiten (inkl. Achsvermessung) zählen nur dann zum Umfang der erforderlichen Reparatur, wenn sie nach Fahrzeugherstellervorgaben im Zuge des Ersatzes eines garantierten Bauteils erforderlich sind.

Ein Anspruch auf Kostenübernahme aufgrund der vorliegenden Garantie setzt eine ausgeführte Reparatur voraus; eine Kostenübernahme ohne ausgeführte Reparatur ist ausgeschlossen (Art. 7.3 vorbehalten).

## Art. 4 Umfang der Garantie

**4.1 Die Garantie umfasst alle Bauteile des Fahrzeugs mit Ausnahme von**:

- Cabrio- und Faltverdeck, Hardtop, Klappdach jeweils inkl. Gestell, Mechanik, Elektrik und (Elektro-) Hydraulik
- Infotainmentsystem inkl. aller Komponenten wie z.B. Navigationssystem, Stereo- und Multimediaanlage, Radio, CD-/DVD-Player, TV- und Telefonanlage, Freisprecheinrichtung, Antennen etc. (**Originale, ab Werk montierte Radio, CD-/DVD-Player und Wechsler sind im Umfang enthalten**)
- ab Werk nicht lieferbarer Mehrausstattung
- Nach- und Auffüllung sowie Umrüstung der Klimaanlage
- Verunreinigung im Kraftstoffsystem
- Behebung von Wind-, Quietsch- und Klappergeräuschen
- Karosserieteilen (Türen, Deckel, Klappen, Dach, Stossstangen etc.) inkl. deren Justierung, weiteren Einstellarbeiten sowie Achsvermessung
- Glas und Glasersatz, ausgenommen bei Ausfall von Scheiben- oder Spiegelheizelementen
- Undichtigkeit an der Karosserie wie z.B. undichte Tür-, Fenster-, Schiebedach- oder Verdeckdichtungen, sowie Wassereintritte aller Art
- Unfall- und Lackschäden sowie Korrosionsschäden aller Art
- Teilen, die einem erhöhten, natürlichen Verschleiss unterworfen sind wie z.B. Auspuffanlage inkl. Krümmer und Katalysatoren, Kupplungen aller Art (Ausrücklager, Druckplatte, Kupplungsscheibe) inkl. Kupplungen von automatisierten Schaltgetrieben und von Mehrfachkupplungsgetrieben, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Felgen und Bereifung, Stossdämpfer, Batterien, Leuchtmittel, Sicherungen, Filter, Wischerblätter, Polster und Bezüge, Glüh- und Zündkerzen, Schläuche und alle Antriebsriemen (ausgenommen Zahnriemen der Motorsteuerung, sofern Wartung/Ersatz gemäss Herstellervorgabe nachweisbar)

**4.2** Die Garantie umfasst insbesondere nicht:

a) Schläuche, Zünd- und Glühkerzen sowie Kleinmaterial, es sei denn, sie werden anlässlich der Reparatur eines garantiepflichtigen Schadens an einem der versicherten Bauteile zwingend beschädigt und müssen daher mit ersetzt werden

b) die Übernahme von Kosten für Kraftstoffe, Öle, Kühl-, Kälte- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsarbeiten und -mittel, Filter und Filtereinsätze, Kleinmaterialpauschalen- oder -zuschläge

c) die Übernahme mittelbarer oder unmittelbarer Folgekosten (z.B. Pannenhilfe- und Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung oder Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen sowie für Wertminderung)

d) vom Fahrzeughersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions- oder Pflegearbeiten, auch wenn diese im Rahmen einer Garantiereparatur ausgeführt werden

e) Teile, die nicht vom Fahrzeughersteller zugelassen sind sowie Teile, die nach Herstellervorgabe im Rahmen der Reparatur nicht ausgetauscht werden müssen

f) Ersatz von sämtlichen Verschleissteilen, unabhängig von der Schadenursache

## Art. 5 Ausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

a) an gemäss Art. 4 nicht garantierten Bauteilen

b) durch Kollision, d.h. ein unmittelbar von aussen plötzlich, gewaltsam einwirkendes Ereignis

c) die entstanden sind durch Fremdeinwirkung oder äussere Einflüsse aller Art wie z.B. Gewalteinwirkung, mut- oder böswillige Beschädigung, Vandalismus, durch Tiere verursachte Schäden, Elementarereignisse (wie z.B. Sturm, Hagel, Stein- und Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Lawinen etc.), Wasserschaden sowie durch Verschmorung, Feuer, Explosion oder Frost

d) im Zusammenhang mit Straftaten (z.B. Diebstahl, Sachentziehung, Veruntreuung etc.)

e) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Krawalle, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Beschlagnahme, sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie

f) aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder an den dazugehörenden Übungsfahrten sowie Trainingsfahrten aller Art

g) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. jegliches Tuning, V-Max. Aufhebung, Gasumbau etc.) oder den Einbau von nicht durch den Fahrzeughersteller zugelassenen Fremd- oder Zubehörteilen, verursacht werden (davon ausgenommen ist die Installation einer Gasanlage bzw. Teile der Gasanlage, sofern gemäss Art. 4.1 eine Zusatzdeckung für eine Gasanlage vorgesehen ist)

h) die eintreten durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teils, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht

i) die eintreten, wenn der Garantienehmer das Fahrzeug mindestens zeitweilig als Taxi, Mietwagen, Fahrschulwagen, für Kurier-, Eil- und Paketdienste, zu gewerbsmässigen Personen- oder Güterbeförderung nutzt, das Fahrzeug gewerbsmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet oder das Fahrzeug als Rettungs-, Einsatz- oder Behördenfahrzeug genutzt wird

j) die durch die Verwendung ungeeigneter Kraft- oder Betriebsstoffe oder durch einen Mangel oder Überschuss an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen, einschliesslich allfälliger, daraus entstehender Überhitzungs- bzw. Folgeschäden

k) für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer, aus anderweitiger Garantiezusage oder aus Reparaturauftrag einzustehen hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in grösserer Zahl auftritt (Serienfehler) und für deren Behebung aufgrund Art und Häufigkeit vom Hersteller eine technische Änderung empfohlen oder vorgeschrieben wird

l) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Fahrzeughersteller festgelegten, zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt worden ist

m) die dadurch entstehen, dass die Anweisungen des Bedienungshandbuchs bzw. der Betriebsanleitung nicht beachtet werden oder einer Rückrufaktion des Herstellers nicht Folge geleistet wird

n) an Fahrzeugen, bei denen die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungsintervalle nicht eingehalten werden, bzw. bei denen die vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- oder Service-/Pflegearbeiten nicht oder nicht gemäss Herstellervorgaben (z.B. beim Garantiegeber oder bei einer anerkannten, offiziellen Markenvertretung etc.) ausgeführt werden

o) die durch Oxidation bzw. Korrosion aller Art entstehen

p) die eintreten, wenn das Fahrzeug auf eine Garage zugelassen ist oder mit einer Garagennummer gefahren wird oder wenn das Fahrzeug zwecks Aufbereitung und/oder Verkauf in Besitz eines Händlers ist

q) die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind oder bei denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind

r) die bei einer gemäss Art. 4.1 bestehenden Zusatzdeckung von Gasantrieben entstehen, weil eine nicht offiziell gelistete bzw. geprüfte und zugelassene Gasanlage installiert wurde oder die Installation der Gasanlage durch einen nicht durch den Gasanlagenhersteller zertifiziertenund qualifizierten Installateur vorgenommen wurde

## Art. 6 Pflichten des Garantienehmers

**6.1** Pflichten vor dem Garantiefall:

Der Garantienehmer hat

a) an seinem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- oder Service-/Pflegearbeiten nach Herstellervorgaben frist- und fachgerecht (z.B. beim Garantiegeber oder bei einer anerkannten, offiziellen Markenvertretung etc.) durchführen zu lassen und sich darüber eine Bestätigung in Form der Wartungsnachweise ausstellen zu lassen sowie die Rechnungen aufzubewahren

b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen und dem Garantiegeber einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich, unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes, zu melden

c) die Hinweise des Fahrzeugherstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb sowie zur Wartung/Pflege des Fahrzeugs zu befolgen

d) dem Garantiegeber Halter-, Eigentümer- oder Kennzeichenwechsel innert 14 Tagen zu melden (inklusive Adresse des neuen Eigentümers bzw. Halters)

**6.2** Pflichten im Garantiefall:

Der Garantienehmer hat

a) sicherzustellen, dass dem Garantiegeber ein Garantiefall unverzüglich nach Schadeneintritt gemeldet und vor der Reparatur die Reparaturfreigabe eingeholt wird

b) dem Garantiegeber allfällige, seit Garantiebe- ginn fällige und/oder erfolgte Wartungs-, Inspektions- oder Service-/Pflegearbeiten mittels der Servicenachweise, gegebenenfalls mit Rechnungsbelegen, durch Einsendung der Unterlagen nachzuweisen

c) dem Garantiegeber oder einen von diesen bezeichneten Dritten jederzeit die Untersuchung des beschädigten Fahrzeugs bzw. der beschädigten Teile zu gestatten und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäss zu erteilen

d) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungendes Garantiegebers oder eines bezeichneten Dritten gem. lit. c) zu befolgen

e) die Reparatur beim Garantiegeber oder bei einer vom Fahrzeugherstellerbzw. Importeur anerkannten, offiziellen Markenvertretung durchführen zu lassen

f) sicherzustellen, dass eine detaillierte Reparaturrechnung in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch ausgestellt und Real Garant Schweiz eingereicht wird, wenn die Reparatur nicht durch den Garantiegeber erfolgt. In der Reparaturrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten mit Arbeitszeitrichtwerten, die Arbeitskosten sowie die Ersatzteilnummern und Ersatzteilpreise im Einzelnen ersichtlich sein

**6.3** Folgen einer Pflichtverletzung

a) **Wird eine der vorgenannten Pflichten, mit Ausnahme von Art. 6.2 lit. d) verletzt, so ist der Garantiegeber von jeglicher Leistungspflicht befreit**

b) **Wird die Pflicht gemäss Art. 6.2 lit. d) verletzt, so ist der Garantiegeber berechtigt, die Leistung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei der Erfüllung der Pflicht gemindert hätte**

## Art. 7 Garantieleistungen

**7.1** Dem Garantienehmer werden im Garantiefall die garantiepflichtigen Reparaturkosten wie folgt erstattet:
Die **garantiepflichtigen Arbeitskosten** werden nach den Arbeitszeitrichtwerten des Fahrzeugherstellers und des betriebsindividuellen Verrechnungslohnes **zu 100%** erstattet.
Die **garantiepflichtigen Materialkosten** werden nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Fahrzeugherstellers bzw. Importeurs **zu 100%** erstattet. Bei allfälligen **Selbstbeteiligungen von Rückversicherungen** wenden Sie sich bitte an uns: **Telefon 071 913 33 66**.

**7.2** Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauscheinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauscheinheit einschliesslich der Aus- und Einbaukosten gemäss Art. 7.1.

**7.3** Die Garantieleistungen sind pro Garantiefall auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Garantiefalls bzw. auf eine allfällige tiefere, in der Garantievereinbarung festgelegte **Höchstentschädigung von CHF 10‘000.– pro Garantiefall begrenzt**.
Verzichtet der Garantienehmer in einem solchen Fall auf die Reparatur des Fahrzeugs oder übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeugs, erhält der Garantienehmer eine Entschädigung auf der Basis des Zeitwerts des Fahrzeugs vor dem Garantiefall, abzüglich des von einem Gutachter ermittelten Restwerts des Fahrzeugs. Es wird **maximal die Höchstentschädigung von CHF 10‘000.– pro Garantiefall erstattet.**
Mit der Auszahlung der Entschädigung erlischt die Garantie rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalls.

## Art. 8 Abwicklung eines Garantiefalls

**8.1** Der Garantiegeber führt im Garantiefall für den Garantienehmer die Reparatur im eigenen Betrieb oder einem Partnerbetrieb aus. Dazu hat der Garantienehmer dem Garantiegeber das Fahrzeug für die Reparatur zeitnah zur Verfügung zu stellen.

**8.2** Ist die Reparatur beim Garantiegeber nicht möglich oder möchte der Garantienehmer die Reparatur in einer anderen Werkstatt ausführen lassen, so ist, sofern dies von Art. 6.2 lit. e) abweicht, die Wahl der Reparaturwerkstatt vorgängig mit dem Garantiegeber abzusprechen. Vor der Reparatur ist die Reparaturfreigabe beim Garantiegeber einzuholen.
Der Reparaturauftrag ist nach erfolgter Freigabe im Namen und im Auftrag des Garantiegebers zu erteilen.
Nach erfolgter Reparatur ist dem Garantiegeber innert 30 Tagen, die auf den Garantiegeber ausgestellte Reparaturrechnung gemäss Art. 6.2 lit. f) einzureichen. Auf Basis dieser Rechnung werden anschliessend die garantiepflichtigen Reparaturkosten an die Reparaturwerkstatt bezahlt. Falls der Garantienehmer die Reparaturrechnung direkt bezahlen musste, werden die garantiepflichtigen Reparaturkosten dem Garantienehmer nach Einreichung der quittierten Rechnung und Angabe seiner Kontoverbindung erstattet.
Rechtsansprüche auf Garantieleistungen können ausschliesslich beim Garantiegeber geltend gemacht werden.

## Art. 9 Eigentümerwechsel

Wird das Eigentum an einem mit einer Garantie ausgestatteten Fahrzeug während der Garantiedauer übertragen, geht die Garantie, nach der Meldung des Eigentümerwechsels beim Garantiegeber, auf den neuen Eigentümer des Fahrzeugs über. Vorbehalten sind Art. 2 und Art. 5 lit. p).

## Art. 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

**10.1** Gerichtsstand ist der Sitz des Garantiegebers. Vorbehalten bleiben gesetzlich zwingende Gerichtsstände.

**10.2** Es ist schweizerisches Recht anwendbar.